

Vorschriften am Flughafen Graz – Bereich Segelflieger West

Der (die) Inhaber(in) der Zutrittsberechtigungskarte hat zur Kenntnis genommen bzw. seine Zustimmung dazu gegeben, dass

1. die Zutrittsberechtigungskarte nur für den/die Berechtigte(n) gilt und unübertragbar ist. Die Zutrittsberechtigungskarte ist ein Erkennungszeichen gemäß den Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und ist daher immer gut sichtbar an der Körpervorderseite in Brusthöhe zu tragen.
2. die Personendaten EDV-mäßig gespeichert werden und dass aus Sicherheitsgründen die Übermittlung der Personendaten an die Sicherheitsbehörde sowie der Einzug der Zutrittsberechtigungskarte jederzeit möglich ist. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Herstellungskosten.
3. nur jener Bereich betreten werden darf, der im beigelegten Plan (grün eingefärbter Bereich) ersichtlich ist. Alle anderen Bereiche des Zivilflugplatzes einschließlich der inneren Umfahrungsstraße sowie sämtliche Pistensysteme dürfen grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen der Abstimmung mit dem Flugplatzhalter und/oder der Verkehrsfreigabe durch die Flugsicherung. Der Bereich Segelflieger - West darf nur so lange und insoweit betreten oder befahren werden, als dies zum Zwecke des Flugbetriebs erforderlich ist.
4. wenn Personen ohne entsprechender Zutrittsberechtigungskarte im Rahmen des Flugbetriebes in den Bereich Segelflieger-West mitgenommen werden, der jeweilige Zutrittsberechtigungskarteninhaber dafür Gewähr leistet, dass diese Personen unter Aufsicht stehen und die genannten Vorschriften für den Bereich Segelflieger - West eingehalten werden.
5. der gegenständliche Bereich nur über das Tor 16 betreten werden darf.
6. das Tor 16 ständig geschlossen und versperrt zu halten ist;
7. beim Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens insbesondere auch die Bestimmungen der Zivilflugplatz-Betriebsordnung (ZFBO) und der Luftverkehrsregeln (LVR) in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen zu beachten sind;
8. die Zutrittsberechtigungskarte im Eigentum der Flughafen Graz Betriebs GmbH verbleibt und nach Ablauf bzw. Änderung (lt. Punkt 17) der Gültigkeitsdauer oder bei Wegfall der Gründe für die Zutrittsberechtigung unaufgefordert zurückzugeben ist. Ein Verlust ist sofort der Flughafen Graz Betriebs GmbH zu melden. Bei jeder Neuausgabe einer Zutrittsberechtigungskarte werden **€ 30,- inkl. MWSt.** (derzeitiger Stand) verrechnet;
9. im genannten Bereich, auf den Vorfeldern, in den Hangars, öffentlichen Räumlichkeiten sowie in den speziell bezeichneten Gebieten strengstes Rauchverbot gilt;
10. das Abstellen von Geräten bzw. Fahrzeugen im gegenständlichen Bereich verboten ist (ausgenommen sind Sondervereinbarungen mit dem Flugplatzhalter);
11. das Mitbringen von Hunden und anderen frei herumlaufenden Tieren ausnahmslos untersagt ist;
12. das Einfahren mit Fahrzeugen jeder Art verboten ist (ausgenommen sind Sondervereinbarungen mit dem Flugplatzhalter);

13. die sich aus zollrechtlich und polizeilich ergebenden Beschränkungen für die Benützung bestimmter Teile des Flughafens zu beachten sind, Kontrollrechte der Zoll- und Sicherheitsorgane bestehen und mitgeführte Waren unaufgefordert den Zollorganen zu melden sind;
14. den Anordnungen der Organe der Flughafen Graz Betriebs GmbH, der Flugsicherung, der Polizei sowie des vom Bundesministerium für Inneres beauftragten Sicherheitsunternehmens unbedingt Folge zu leisten ist;
15. allfällige Beschädigungen von Flughafenanlagen wie etwa an Umzäunungen, Beleuchtungskörpern, Einfahrtstoren etc. unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung, Tel. (0316) 29 02-157, zu melden sind;
16. die Nichtbeachtung einer der oben angeführten Punkte oder ein Missbrauch der Zutrittsberechtigungskarte deren sofortigen Entzug und allenfalls ein Strafverfahren zur Folge haben kann;
17. die ausgegebene Zutrittsberechtigung automatisch nach Ablauf des ausgewiesenen Datums seine Gültigkeit verliert und danach neu beantragt werden muss. Aufgrund behördlicher Vorschriften kann im Zuge der Umsetzung der EU-Verordnung 2320/2002 bzw. 300/2008 die Gültigkeitsdauer auch verkürzt bzw. die Berechtigung gänzlich aufgehoben werden.

Datum:

Zustimmend zur
Kenntnis genommen:

Zutrittsberechtigungskarte
übernommen:

.....

.....

